

## **Ungeklärter Melanomverdacht mit tödlichem Ausgang**

OLG Hamm, Urt. v. 27. Oktober 2015 – 26 U 63/15, GesR 2016, 22

- *1. Bei dermatologischen Auffälligkeiten muss ein bösartiger Befund differenzial-diagnostisch ausgeschlossen werden. Die histologische Entnahme einer Probe muss durch einen Arzt durchgeführt und darf nicht dem Patienten selbst überlassen werden.*
- *2. Bei einem Melanomverdacht ist der Patient deutlich auf die Notwendigkeit der Wiedervorstellung zum Ausschluss des Verdachts hinzuweisen.*
- *3. Eine fehlerhafte Probeentnahme und der unterlassene Hinweis der Wieder-vorstellung können - bei einem Melanomverdacht - als grober Behandlungsfehler zu werten sei. Bei einer Leidenszeit einer 55-jährigen Patientin mit mehreren operativen Eingriffen und letztlich tödlichem Ausgang ist ein Schmerzensgeld von 100.000,- EUR angemessen.*

## **Distale Oberschenkelamputation nach Umstellungsosteotomie**

OLG Köln, Urt. v. 15. Juli 2015 – 5 U 202/08, VersR 2016, 191

- *1. Vor der Durchführung einer Umstellungsosteotomie hat der Arzt über die Folgen aufzuklären, zu denen eine Nervenverletzung im Operationsbereich führen kann, das heißt vor allem eine dauerhafte Lähmung mit einer Fußheber- und Fußsenkerschwäche.*
- *2. Eine Überkorrektur eines Valguswinkels, die sich auf 19° beläuft, beruht auf einem Behandlungsfehler.*
- *3. Kommt es bei einer Umstellungsosteotomie zu einer Gefäßschädigung, einer Schädigung des Nervus peroneus mit der Folge einer Fußheberschwäche und Fußsenkerschwäche und zu einer Überkorrektur der Beinachse, tritt im Anschluss an eine Revisionsoperation ein Knocheninfekt ein, folgen permanente Operationen, wird bei dem 42 Jahre alten Patienten aufgrund der Chronifizierung des Infekts eine distale Oberschenkelamputation durchgeführt und entsteht ein Schmerzsyndrom, so ist ein Schmerzensgeldbetrag von 125.000 € zuzüglich einer Schmerzensgeldrente von monatlich 500 EUR angemessen.*

## Differenzierte Schmerzensgeldbemessung in Geburtsschadensfällen

OLG Bamberg, Urt. v. 19. Sept. 2016 – 4 U 38/15, GesR 2017, 154)

- *Innerhalb der Kategorie von schweren und schwersten Geburtsschäden gibt es die hinreichend abgrenzbare Konstellation einer extremen ("maximalen") Schädigung, die den typologischen Stellenwert einer eigenständigen Fallgruppe hat. Die tatrichterliche Bemessung des zuerkannten Schmerzensgeldes muss deshalb insbesondere erkennen lassen, dass bei der Gewichtung der Schadensfaktoren ein sorgfältiger Abgleich mit denjenigen konstitutiven Schadensanlagen stattgefunden hat, welche die besondere Fallgruppe einer extremen bzw. "allerschwersten" Schädigung in der Regel kennzeichnen.*

## Ärztlicher Befunderhebungsfehler mit Verlust beider Nieren einer jugendlichen Patientin

OLG Hamm, Urteil vom 03.07.2015 - 26 U 104/14 - juris

- *Wird bei einer jugendlichen Patientin (15 Jahre) die Ursache eines erhöhten Blutdrucks (160/100) nicht abgeklärt, ist der Hausärztin ein Befunderhebungsfehler zur Last zu legen. Kommen weitere Alarmzeichen - mehrfache Bewusstlosigkeiten - hinzu, ist die mangelnde Befunderhebung als grober Behandlungsfehler der Hausärztin zu werten. Für den Verlust beider Nieren, der Dialysepflicht und 53 Folgeoperationen - darunter erfolglose Nierentransplantation - ist bei einer jugendlichen Patientin ein Schmerzensgeld von 200.000 EUR angemessen.*

## Langer Leidensweg wegen nicht erkannter Fraktur des Steißbeins nach Sturz aufs Gesäß

OLG Hamm, Urt. v. 4.12.2015 - 26 U 33/14, VersR 2016, 601

- *1. Eine Injektionsbehandlung kann grob fehlerhaft sein, wenn bei persistierenden Beschwerden keine bildgebende Diagnostik erfolgt. Für einen Facharzt drängt sich bei einem Sturzereignis die röntgenologische Befundung als absoluter Standard gerade zu auf.*
- *2. Wird bei einer Cortisoninjektion ein Frakturspalt übersehen, so kann darin ein grober Behandlungsfehler liegen.*
- *3. Für einen 8 Monate erforderlichen Krankenhausaufenthalt mit eingetretener Sepsis, Multiorganversagen, multiplen Abszessen und einer Langzeitbeatmung kann ein Schmerzensgeld von 100.000 € angemessen sein.*

**Punktion einer superinfizierten Flüssigkeitshöhle im Beckenbereich mit nachfolgender grob behandlungsfehlerhaft erfolgter Applikation von Alkohol**

OLG Koblenz, Urt. v. 22.4.2015 - 5 U 1292/14 -

- *Die Punktion einer superinfizierten Flüssigkeitshöhle im Beckenbereich mit grob behandlungsfehlerhaft erfolgter Applikation von Alkohol, die zu Nervschädigungen, Sensibilitätsstörungen, Muskelnekrosen, Harn- und Stuhlinkontinenz mit Ableitung über den Anus praeter führt, kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 130.000 € rechtfertigen, wobei Vorschädigungen zu berücksichtigen sind.*

**Komplette Querschnittslähmung hüftabwärts nach chemotherapeutischer Behandlung im Rahmen eines Studienprogramms**

OLG München, 17.4.2014 - 24 U 3089/13 -

- *Eine komplette Querschnittslähmung hüftabwärts mit sozialer Isolation kann die Zusprechung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 125.000 € rechtfertigen.*

## **Penisoperation mit gänzlichem Verlust der Kohabitationsfähigkeit**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2014 – 8 U 50/14 -

- *Eigener Leitsatz:*
- *1. Der gänzliche Verlust der Kohabitationsfähigkeit eines Mannes kann einen (eigenen) Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 € rechtfertigen.*
- *2. Die von einem Dritten zu verantwortende Unmöglichkeit, aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen des Ehepartners mit diesem Geschlechtsverkehr auszuüben, stellt keine Einschränkung der freien Selbstbestimmung der eigenen Sexualität der Ehepartnerin dar.*



**Erblindung einer Frühgeborenen wegen eines groben  
Behandlungsfehlers**

OLG Stuttgart, Beschl. vom 3. Februar 2016 - 1 U 135/15 -

- *Zur Höhe des Schmerzensgeldes bei Erblindung einer Frühgeborenen wegen eines groben Behandlungsfehlers*
- *Eigener LS:*
- *Das zuerkannte Schmerzensgeld von 200.000 € fügt sich ein in die Entscheidungen, die in der aktuellen Auflage des Standardwerks von Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeldbeträge in den Kapiteln „Sinnesorgane - Auge - Verlust oder Beeinträchtigung des Sehvermögens“ und „Sinnesorgane - Auge - Verlust des Auges“ veröffentlicht sind.*

**Gesamtschuldnerschaft bei grob fehlerhafter Krankenhausbehandlung  
eines Verkehrsunfallgeschädigten mit der Folge einer hypoxischen  
Hirnschädigung**

OLG Oldenburg, Urteil vom 8. Juli 2015 – 5 U 28/15, VersR 2016, 664

- *1. Der Verursacher eines Verkehrsunfalls wird nicht von der Haftung für Folgeschäden des verletzten Unfallopfers (hier: hypoxischer Hirnschaden) frei, nur weil diese in weiten Teilen durch einen groben Behandlungsfehler des nach dem Unfall erstbehandelnden Krankenhauses verursacht sind.*
- *2. Gleichwohl kann bei der Abwägung der Schädigerbeiträge im Zuge des Gesamtschuldnerausgleichs der Beitrag des Verkehrsunfallverursachers (hier: Verursachung einer Lungenkontusion und einer Rippenserienfraktur durch Fahrzeugkollision) vollständig hinter den Beitrag des Krankenhauses (hier: hypoxischer Hirnschaden wegen fehlerhafter Reaktion auf Tubusblockade) zurücktreten, wenn der Beitrag des Zweitschädigers wesentlich eher geeignet ist, Schäden der konkreten Art herbeizuführen. Eine schwere komplette Querschnittslähmung (hohe Halsmarklähmung) kann ein Schmerzensgeld von 300.000 € rechtfertigen.*

## **Grober Behandlungsfehler durch unzureichende Befunderhebung bei einer Operation der Halswirbelsäule**

OLG Hamm, Urteil vom 11. November 2016 - 26 U 111/15, juris

- *Eine im Verlauf einer ärztlichen Heilbehandlung erlittenen Querschnittslähmung unterhalb des dritten Halswirbels mit der Folge, dass dem Geschädigten keine Willkürbewegungen der Arme und Beine mehr möglich sind und dass das sensible Empfinden im Bereich des Stammes und der Extremitäten einschließlich des sexuellen Empfindens fehlt und aufgrund einer Zwerchfellbeeinträchtigung eine eigenständige dauerhafte Atmung nicht mehr möglich ist, was eine Langzeitbeatmung zur Folge hat und zur Beeinträchtigung des Sprechvermögens führt, rechtfertigt eine Zahlung von 400.000 € Schmerzensgeld.*

## Pflichten eines niedergelassenen Gynäkologen bei der Auswertung eines CTG

OLG Hamm, Urteil vom 19. März 2018 – 3 U 63/15, juris

- *1. Zu der Frage, wie ein niedergelassener Gynäkologe die Auswertung eines routinemäßig geschriebenen CTG einer Schwangeren organisieren muss und wie auf ein silentes CTG mit einem im Doppler-Ultraschall erkennbaren Reverse Flow in der Nabelschnurarterie zu reagieren ist sowie zu den Folgen einer grob fehlerhaften gynäkologischen Behandlung in einer solchen Situation (Orientierungssatz juris).*
- *2. Bei einem Geburtsschaden (Hirnschädigung) ohne die allerschwersten Beeinträchtigungen kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 400.000 € angemessen sein.*

## **Grober Befunderhebungsfehler mit Herz-Kreislauf-Stillstand bei der Behandlung eines Säuglings**

KG Berlin, Urteil vom 11. Dezember 2017 – 20 U 19/14, juris

- *Wird durch eine nachgeburtliche grob fehlerhafte Behandlung eine Schwerstschädigung eines Säuglings verursacht, kann ein Schmerzensgeld von 500.000 € gerechtfertigt sein, wobei auch berücksichtigt werden kann, dass der Geschädigten durch die mit ihr lebende (gesunde) Zwillingsschwester tagtäglich ihre Einschränkungen im Vergleich zu dieser vor Augen geführt werden.*

## **Schmerzensgeldanspruch des Erben bei lebens- und leidensverlängernden Maßnahmen**

OLG München, Urteil vom 21. Dezember 2017 – 1 U 454/17, juris

- *Orientierungssatz juris:*
- *1. Der behandelnde Arzt eines nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten ist im Rahmen seiner Aufklärungspflicht verpflichtet, die Fortsetzung der künstlichen Ernährung im Stadium der finalen Demenz oder deren Beendigung und die Umstellung auf rein palliative Versorgung eingehend mit dem Betreuer zu erörtern und ihm damit die Grundlage für eine verantwortungsbewusste Entscheidung an die Hand zu geben.*
- *2. Die sich aus der schuldhaften Pflichtverletzung möglicherweise resultierende Lebens- und gleichzeitig Leidensverlängerung des Patienten stellt einen nach den §§ 249 ff. BGB ersatzfähigen Schaden dar, der einen Schmerzensgeldanspruch des Erben in Höhe von 40.000 Euro begründet.*

## Hinterbliebenengeld

- *§ 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung*
- *(3) 1Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. 2Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.*
- *§ 844 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 G v. 17.7.2017 I 2421 mWv 22.7.2017*

## Wesentlicher Inhalt des Hinterbliebenengeldes

- a) *Es wird ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld („Hinterbliebenengeld“) als Zeichen der Anerkennung für das seelische Leid der Hinterbliebenen (nicht: als Ausgleich für den Verlust des nahestehenden Menschen) geschaffen.*
- b) *Der Anspruch wird als § 844 Absatz 3 BGB in einen Zusammenhang mit den §§ 844 - 846 BGB (Ansprüche Dritter) gestellt. Darüber hinaus werden Gefährdungshaftungstatbestände im Arzneimittelgesetz, im Gentechnikgesetz, im Produkthaftungsgesetz, im Umwelthaftungsgesetz, im Atomgesetz, im Straßenverkehrsgesetz, im Haftpflichtgesetz sowie im Luftverkehrsgesetz ergänzt. Bei vertraglicher Haftung gilt der neue Anspruch nur in wenigen Ausnahmefällen.*
- c) *Der Anspruch wird nur im Falle des Todes und nicht auch bei schwerer Verletzung eines nahestehenden Menschen gewährt.*
- d) *Die Anspruchshöhe wird in das Ermessen der Gerichte gestellt. Die Rechtsprechung zum Schmerzensgeld für sog. Schockschäden sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gibt insoweit Orientierung.*
- e) *Für die Anspruchsberechtigung wird auf ein „besonderes persönliches Näheverhältnis“ zwischen dem Getöteten und den Hinterbliebenen abgestellt, das bei engen Verwandten (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder) widerlegbar gesetzlich vermutet wird.*
- f) *Der Anspruch ist auf konkurrierende Ansprüche der Angehörigen aus § 823 Abs. 1 BGB (Schmerzensgeld für Schockschäden) anrechenbar.*



**[www.hohe-schmerzengeldbeträge.de](http://www.hohe-schmerzengeldbeträge.de)**